

Werk

Titel: Gab es zünftige Steinmetzen schon im 14. Jahrhundert?

Autor: Schönermark, G.

Ort: Berlin

Jahr: 1903

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0005|log51

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

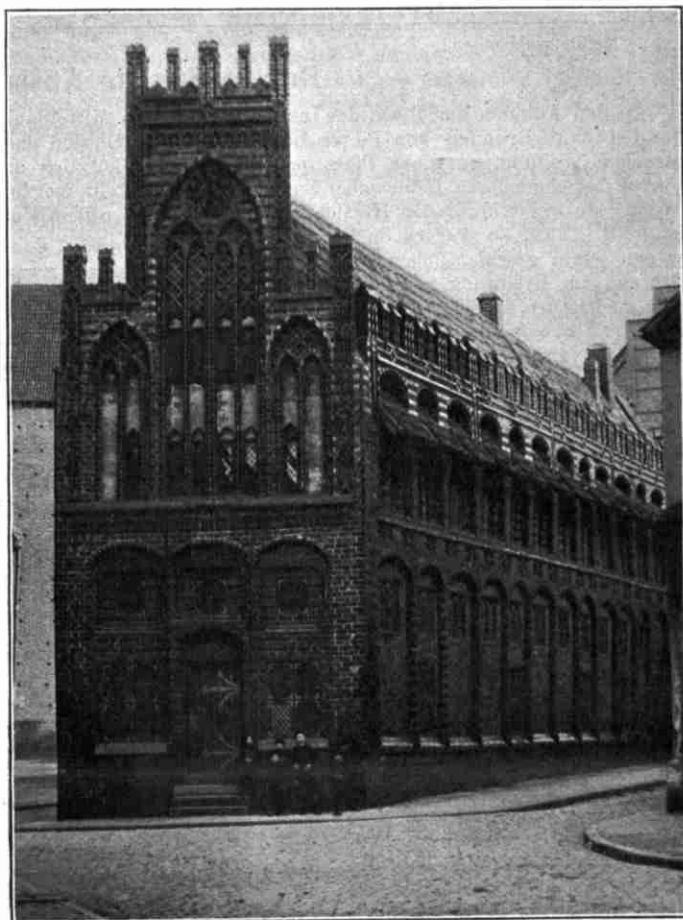
Staaten eng berührenden Zeitabschnitt. Die Stadt wurde im Jahre 1803, am 26. Juni, von Schweden auf hundert Jahre an Mecklenburg verpfändet, sodaß nach dem Vertrage jetzt mit der Rückgabe Wismars an Schweden zu rechnen wäre. Da in Wirklichkeit hieran niemals zu denken war, hat Schweden auch schon förmlich Verzicht geleistet. In früheren Zeiten war Wismar eine der bedeutendsten Städte der seegewaltigen Hansa. Erst der dreißigjährige Krieg wurde der Stadt verhängnisvoll. Mit den Aemtern Poel und Neukloster wurde sie im Westfälischen Frieden als Reichslehen an Schweden abgetreten, unter dessen Herrschaft sie anderthalb Jahrhunderte blieb. Was sie dabei litt, das ergibt eine Urkunde, wonach die Stadt in den großen nordischen Kriegen des 18. Jahrhunderts nur noch 800 waffenfähige Bürger aufweisen konnte. Der Sieg der Dänen und Preußen im Jahre 1716 kostete Wismar u. a. auch seine Befestigungswerke, die nach erfolgter Uebergabe zerstört wurden und gemäß den Friedensbestimmungen nicht wieder hergestellt werden durften. Der Malmöer Pfandvertrag vom Jahre 1803 wurde zwischen König Gustav IV. Adolf und dem Herzog Friedrich Franz I. abgeschlossen. Der König schuldete dem Herzog infolge Aufhebung seiner Verlobung mit der Tochter des Herzogs eine größere Summe, die er auf diese Weise mit ablösen wollte. Man einigte sich dahin, daß der Herzog unter Verzicht auf seine Ansprüche noch 1 250 000 Reichstaler für Wismar und die Aemter Poel und Neukloster als Pfandschilling zahlte. Ursprünglich sollte Wismar an Mecklenburg dauernd abgetreten werden, aber mit Rücksicht auf die Volksstimmung in Schweden entschlossen sich die Parteien, den Weg der Verpfändung einzuschlagen. Das Recht der Kündigung wurde nur Schweden zugesprochen. Schweden verpflichtete sich in dem Vertrage, im Falle der Wiedereinlösung den Pfandschilling mit 3 vH. Zinseszins zurückzuzahlen. In diesem Jahre hätte es somit etwa 108 000 000 Mark für Wismar opfern müssen.

Am 26. Juni wird also Wismar auch dem Namen nach wieder deutsch werden. Seine zahlreichen Kunstdenkmäler zeugen von dem Glanze früherer Zeiten und verdanken mit einer einzigen Ausnahme rein deutscher Kunst ihr Entstehen. Zum Glück haben die Wismarer nie den hohen Wert jener Denkmäler ganz verkannt; in den letzten Jahrzehnten hat man sogar große Geldopfer nicht gescheut, wo es galt, ein besonders wichtiges Bauwerk vor dem Untergang zu bewahren oder es von häßlichem Beiwerk zu befreien. Erinnert sei hier nur an die Kirchen, deren Wandmalereien in der Reformationszeit mit einer weißen Tünche überdeckt worden waren. Zwei dieser Gotteshäuser (St. Georgen u. Nikolai) sind bei der Wiederherstellung in den Jahren 1887/88 bzw. 1881 von dieser Decke befreit worden und bei einem anderen (St. Marien) ist man mit der Entfernung beschäftigt, nachdem Wismars Rat hierfür eine bedeutende Summe ausgeworfen hat.

Die stolzesten Bauten Wismars wurden in der Blütezeit der Hansa errichtet. In dem Hafen von Wismar, das urkundlich zum ersten Mal im Jahre 1238 genannt wird, sammelte sich häufig die Flotte der Hansa, und von hier aus begann sie ihre Ruhmes-taten. Unter den Bauwerken Wismars ragen vor allem die drei Kirchen von Marien, Nikolai und Georgen, der Fürstenhof und die alte Schule hervor. Bei den dem Mittelalter entstammenden Kirchen wirken besonders die gewaltigen Größenverhältnisse (vergl. Abb. 2). Wertvolle Flügelaltäre, bronzene Grabplatten, Kronleuchter, Epitaphien, Wandmalereien, Schnitzwerk usw. zieren das Innere der Gotteshäuser. Namentlich die Georgenkirche ist überreich an kostbarem Schnitzwerk; hier ist noch das alte Gestühl mit schön geschnitzten Wangen erhalten, und hier steht auch der berühmte Flügelaltar, der 1881 durch die Behmsche Stiftung wiederhergestellt werden konnte. Die Nikolaikirche fällt besonders durch den reichen Schmuck aus glasierten Ziegeln auf und durch die Wandmalerei, die beispielsweise an der Nordwand des Turmes zu einer mächtigen Figur des heiligen Christophorus an-

steigt. Darunter sieht man auch die Reste eines jüngeren Totentanzes.

Mit dem Bau des neuen Fürstenhofes wurde im Jahre 1553 durch den Herzog Johann Albrecht I. begonnen. Die jetzt als Altertumsmuseum benutzte alte Schule (Abb. 1) wurde etwa um 1300 errichtet; im Gebiet des nordischen Ziegelbaues gibt es kaum ein Bauwerk ähnlicher Art, das ihm zur Seite gestellt werden



Phot. v. K. Oehmcke, Wismar.

Abb. 1. Die alte Schule in Wismar, jetzt Altertumsmuseum.

könnte. Neben zahlreichen wertvollen Privatbauten müssen noch besonders erwähnt werden: der alte Wasserturm — die Wasserkunst — auf dem Marktplatze, der 1602 pavillonartig gebaut und mit zahlreichen lateinischen Inschriften bedeckt ist (Abb. 3); ferner das Rathaus, das aber besonders im Äußern durch den Umbau von 1817/19 sehr beeinträchtigt wurde; sodann das um 1450 erbaute Archidiakonatshaus; endlich das große Wassertor, dessen stadteitiger Giebel aus dem 15. Jahrhundert stammt, und das alte Zunfthaus „Zum alten Schweden“ (Abb. 3, rechts vom Wasserturm).

Möge die nunmehrige Wiedervereinigung Wismars mit dem deutschen Reiche für die Stadt eine Zeit ununterbrochener glücklicher Weiterentwicklung bringen; möchten aber auch die kommenden Geschlechter nicht vergessen, daß die Erhaltung der stolzen alten Bauwerke immer mit einer ihrer Hauptaufgaben sein muß. Was in diesem Sinne in Wismar geschieht, wird freudigen Wiederhall in ganz Deutschland finden.

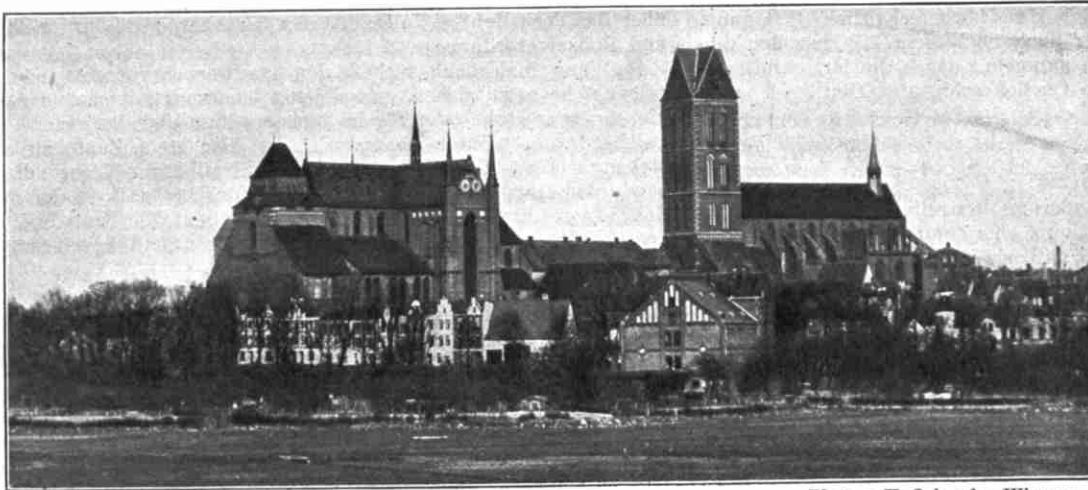
K.

Gab es zünftige Steinmetzen schon im 14. Jahrhundert?

Es gibt geschichtliche Fragen, zu deren Beantwortung umso kühnere Vermutungen und Annahmen versucht werden, je tiefer das Schweigen der Geschichte darüber ist. Die Frage nach dem Wesen der Bauhütten und der Bedeutung der Steinmetzzeichen ist offenbar eine von denen, welche zu wertvoll sind, um ihre Lösung durch die fortschreitende Sammlung der geschichtlichen Quellen ruhig abzuwarten. Immer aufs neue wird sie aufgegriffen, kaum ist eine Erklärung als unbegründetes Gedankenbild verworfen, so taucht bereits an deren Stelle ein neues auf. Auch das letzte derselben, welches Dr. Schönermark in Nr. 15, Jahrg. 1902 der „Denkmalpflege“ (Seite 122) versucht — ohne es freilich als Versuch zu be-

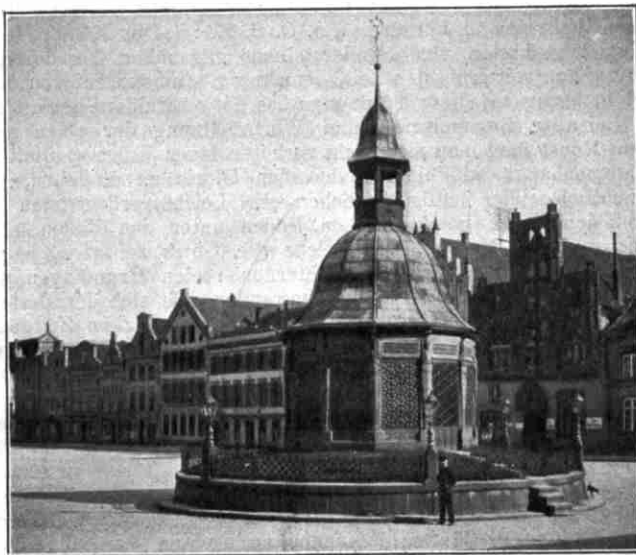
zeichnen —, gibt zu schweren Bedenken Anlaß. Es faßt die Steinmetzzeichen als Symbol geistiger Verwandtschaft und geistigen Besitzes auf.

Es wäre für die geschichtliche Forschung auf diesem Gebiete ein unschätzbare Gewinn, wenn der Genannte für diese sinnreiche Erklärung eine Reihe vollgültiger Beweise herbeigebracht hätte. In vielen Werken und besonderen Schriften über den Gegenstand sind nunmehr tausende von Steinmetzzeichen gesammelt — wo sind unter ihnen die Zeichenfamilien — wohl zu beachten — der Blütezeit? Und war das Steinmetzzeichen wirklich und wahrhaftig das stolz und freudig eingehauene Zeugnis,



Phot. v. K. Oehmcke, Wismar.

Abb. 2. Nikolaikirche und Marienkirche.



Phot. v. K. Oehmcke, Wismar.

Abb. 3. Die Wasserkunst.

Aus Wismar.

durch das sich der Kunstjünger zu seinem geistigen Vater bekannte? — Wie manches Mal steht der Forscher vor einem herrlichen, kunstvollen Stück Steinmetzarbeit der guten Zeit und müht sich vergebens, das Zeichen seines Schöpfers daran zu entdecken, während nebenan die schlichten Quaderwände Stein für Stein mit solchen übersät sind.

Dr. Schönermark hebt besonders hervor: die Steinmetzen hätten keine Zünfte gebildet. Auf diesem Grunde ruht sein Gedankenbau. Dieser Grund aber ist ein Irrtum. Auch in der guten Zeit, der Blütezeit der Hochgotik, gab es schon Zunftwesen unter den Steinmetzen, wenigstens in Mainz und ebenso wohl auch in anderen bedeutenden Städten, wie Köln, Straßburg, Frankfurt usw. Denn es liegt nahe, anzunehmen, daß in solchen Mittelpunkten der Bautätigkeit stets etwas zu bauen war, wenn nicht im großen, so doch im kleinen. Für Mainz liegt der Beweis vor: Es war im Jahre 1332. Die Gemeinde war mächtig geworden, zumal die Zünfte, und die Not, in welche der Rat gekommen war, da er dem Bischof und der Pfaffheit alle ihre Häuser und Höfe wieder aufbauen sollte, die sie ihnen zerstört hatten, und die Klöster, welche sie verwüstet hatten, und was am Dom und Domkloster verdorben war, diese Geldnot des Rates benutzten „die von wegen der Gemeinde“, die 22 aus den Zünften, um endlich der Mitwirkung an der Stadtverwaltung teilhaftig zu werden, nach welcher sie längst getrachtet hatten. Das Glück schien ihnen günstig, aber noch schwankte der Sieg, auf welche Seite er sich neigen sollte. Die „Alten“ hatten ihrer 13 den 22 entgegengestellt und suchten aus den Zünften für sich Anhang zu gewinnen. Häufige stürmische Auftritte zeugten von der Erregung der Gemüter. Am Donnerstag nun nach St. Martinstag (12. November) waren die Steinmetzen alle versammelt im Kreuzgang des Domes.*) Alle schwiegen in Er-

wartung. Da hub Meister Heinrich an, der Steinmetz zu Unser Frauen, unter den Meistern allen und sagte: „her heren, ich sage uch minen sin: die erbern wisen lute, die 22 von der gemeinde wegen, hant nach uns gesant. nu donket mich mogelich und gut sin, daz wir dasselbe dun, daz ander handwerk und zunfte hant gedan . . .“ dez sprach Spirer — der der stede gesworen steinmetze ist — zu stunt: summer gotes stoc, ich stehn hie und widerredens, daz unser ingesigel nimmer an ihren brief kommt. ez sint wol anderhalbhundert, die

hant zu hauf gelobit, und hant die under in gekoren 13 rathern, zu den han ich gesworen und wil bi in genesen und sterben. daz reden ich an hele . . . sint ir bi den 22 gen von der gemeinde wegen, sa gent bi si sitzen in dez dufels namen und lasset uns unser banire zu zween stucken zurißen und nement ir ein deil und gent uns daz ander deil der banire . . .“ Nach mannigfachen Reden und Zeugenaussagen verschiedener Steinmetzen wirbt schließlich noch einer von den 13 selbst um Anhang und fügt endlich hinzu: „und han ouch mer antwerk und zunfte gesprochen, und die uns gelobit hant. wollent ir uns nu ouch geloben, wir wollen lip noch gut nimm von uch gedeilen noch scheiden und wollen ouch auwern lon an allen dingen und auwer arbeit bezzern . . . und wollen uch ouch die maz an dem wine irmen und mogent liber hern dinen dan buben.“

Man ersieht aus dem Vorstehenden: die Steinmetzen von Mainz hatten im Jahre 1332 ihr eigen Siegel und ihr eigen Banner, wie andere Zünfte. Am Anfang und am Ende der Anführung wird im Hinblick auf sie von anderen Zünften gesprochen und so erscheinen sie selbst auch als Zunft. Auch unterzeichneten sie mitten unter den anderen Zünften zu wiederholten Malen die „briefe“, unter anderen schon am 24. November 1332. Kurz, es ist bei diesen Vorgängen nirgends ein Unterschied ersichtlich zwischen den „steinmetzen und ir genossen“ und den anderen Zünften.

Südende bei Berlin.

P. Eichholz.

Hierzu schreibt Herr Dr. Schönermark:

Bezüglich der Frage nach den Zeichenfamilien der Blütezeit verweise ich auf die Tausende von Steinmetzzeichen, die gesammelt sind zwar nicht mit Rücksicht auf ihre Familienähnlichkeit, aber in dieser Hinsicht reichlich Stoff liefernd, wie die kleine Sammlung in der von mir angezogenen Arbeit Pfaus ja wohl hinlänglich beweist. Daraus, daß die Zeichensitte nicht allgemein war, also nicht jeder Steinmetz ein Zeichen hatte, erklärt sich, warum vielfach nicht alle Werkstücke, mithin zuweilen auch nicht kunstvolle neben schlichten, bezeichnet sind.

1332 wollten in Mainz die stets demokratischen, oft sogar demagogischen Zünfte, auf deren stadtpolitische Bedeutung meinerseits hingewiesen ist, teil an der Stadtverwaltung haben. Daß „die von wegen der Gemeinde“, nämlich die 22 aus den Zünften, an die Steinmetzen „gesant“ haben, bezeugt doch die Nichtzugehörigkeit dieser zu den Zünften wohl aufs beste. Wäre der Ausdruck „handwerk und zunfte“ ein doppelter für denselben Begriff, so müßte „ander“ hier nicht in der heutigen Auffassung, sondern so verstanden werden, wie man z. B. im Italienischen sagt *noi Italiani e voi altri Tedeschi*. Zum handwerk gehörten die Steinmetzen allerdings, aber handwerk und zunfte sind nicht gleich, weil eine Zunft auch die Futterer (Pferdeknechte) und Gewandschneider (Manufakturisten) bildeten. Daher sind in der Rede des Meisters Heinrich ausdrücklich beide, handwerk und zunfte, genannt und daher bezieht sich das ander nur auf handwerk und nicht mehr auf zunfte. Daß die Mainzer Steinmetzen ihr eigenes Siegel und Banner hatten, sowie daß sie „briefe“ zugleich mit den

*) Nach der gleichzeitigen Niederschrift (Rotulus testium) vom 12. November 1332 — Pergamentrolle der Mainzer Stadtbücherei — Hegel, Chronik von Mainz I 360.

Zünften unterzeichneten, zeigt ihre körperschaftliche Einigung, beweist ihre Zünftigkeit aber auch noch nicht. Wir wollen deshalb den Beweis für letztere nunmehr „durch die fortschreitende Sammlung der geschichtlichen Quellen ruhig abwarten“.

Hannover.

Dr. G. Schönermark.

Herr Eichholz bemerkt hierzu:

In der vorstehenden Erwiderung bestreitet Dr. Schönermark, daß schon im Jahre 1322 in Mainz eine Zunft der Steinmetzen bestand, wiewohl es feststeht, daß sie in der Reihe der Zünfte unterzeichneten und ihr eigen Siegel und Banner hatten. Wenn solche Tatsachen als Beweise einfach abgelehnt werden, darf man füglich fragen, welcher Art Beweise Dr. Schönermark wohl von der Geschichte erwartet. Denn selten wird man wohl in der Lage sein, geschichtliche Fragen einer so frühen Zeit in so schlagender Weise, durch so lebensvolle gleichzeitige Berichte nachweisen zu können, wie uns die oben wiedergegebenen Vorgänge gestatten. In diesen urkundlichen Nachrichten finde ich ein unzweifelhaftes Zeugnis. Ehe ich weitere, ebenso vollgültige bringe, sehe ich mich genötigt, auf die von Dr. Schönermark angefochtene Deutung der Zitate einzugehen.

Das Wort „ander“ vor „handwerk und zünfte“ gestellt, bezieht sich ganz ohne Frage auf beide. Die Schönermarksche Herleitung ist nicht folgerichtig und kann daher hieran nichts ändern, wenn sie sagt: Handwerk und Zünfte sind nicht gleich und daher bezieht sich das „ander“ nur auf handwerk. Die Deutung von „ander“ nach Art von voi altri Tedeschi (wie auch: vous autres allemands im Franz.) ist dem Deutschen fremd und hier nicht am Platze. Sie folgt auch keineswegs daraus, daß „handwerk und zünfte“ ein doppelter Ausdruck für denselben Begriff sei. Doch sind sie im Mittelalter tatsächlich außerordentlich häufig in dieser Weise verwendet worden, wofür uns weiterhin noch Beispiele begegnen werden. Zuweilen sind die beiden Wörter sogar gerade im umgekehrten Sinne gebraucht als von uns heute. Auch dafür weiterhin ein Beispiel. Aber nehmen wir sie selbst im neuzeitlichen Sinne als zweierlei: so waren die Redner sehr wohl berechtigt beide anzuführen, weil die Steinmetzen beiden angehörten. Sie führen ihnen offenbar gleichartige Körperschaften vor als nachahmenswertes Beispiel. Sie würden von den Zünften überhaupt nicht in dieser Form und Verbindung sprechen, wenn sie ihre Zuhörer selbst nicht als eine solche ansähen. Daß es übrigens Zünfte gab, die kein Handwerk waren, ist sehr richtig, es ist aber nicht ersichtlich, was damit für die vorliegende Frage bewiesen werden soll. Daß die 22 von den Zünften zu den Steinmetzen „gesandt“ haben, bezeichnet keineswegs einen Gegensatz zwischen jenen und diesen. Sie sandten zu ihnen wie auch zu den anderen Zünften. Auch die 13 von der Gegenpartei schicken ja, wie wir in dem Berichte lesen, einen der Ihrigen als Abgesandten zu den Steinmetzen. Beide Parteien suchten auf diese Weise die Körperschaften in corpore zu gewinnen (s. Hegel a. a. O.). Jener Abgesandte selbst sagt ja sehr deutlich: „und han ouch mer handwerk und zünfte gesprochen und die uns gelobit hant“.

Was die in der Ausführung vorkommenden Abzeichen betrifft, so besaßen die Hütten nach Pfau kein eigenes Siegel. Pfau (Das gotische Steinmetzzeichen S. 40) sagt darüber: „Nirgends wird ein solches erwähnt, erhalten ist unseres Wissens kein einziges“. Demgegenüber sahen wir, daß bei den Vorgängen in Mainz von einem solchen die Rede ist, und finden bei den Verhandlungen, welche man gelegentlich in Nürnberg führte, daß das Siegel als Abzeichen zunftmäßiger Vereinigung von Wichtigkeit war. Gerade die Ausnahmezustände, welche bekanntermaßen dort herrschten, indem der Rat auch spät noch mit Gewalt die Zunftbewegung niederzuhalten suchte, bestätigen dies. „Als sich (dort) die geschworenen Meister des Messerhandwerks 1518 ein Siegel beigelegt hatten, ließ ihnen der Rat sagen, kein Handwerk in Nürnberg habe je sein eigenes Siegel gehabt und es sei nie gestattet worden. Daher könne man auch ihnen nicht gestatten, sich eines solchen zu bedienen usw. (Mummenhof, Der Handwerker S. 43). Derselbe Gelehrte sagt ebenda (S. 32): „Ein weiterer Unterschied — und es ist das eigentliche Merkmal — zeigt sich darin, daß beim geschworenen Handwerk geschworene Meister an der Spitze stehen, die durch Eid dem Rat zur Treue und gewissenhaften Handhabung der Ordnung sich haben verpflichten müssen.“ Auch einem solchen begegnen wir in Mainz, jenem Meister Spirer, der sich mit aufloderndem Zorne gegen die Abtrünnigen wendet und kräftig für den Rat eintritt. Er wird „der stede geschworene meister“ genannt.

Was das Banner anbetrifft, für dessen Bedeutung wir später noch einem vorzüglichen Beispiel begegnen werden, sei an dieser Stelle nur ein Satz angeführt aus einer Straßburger Stadtordnung

über das Verhalten bei Volksaufläufen (Brucker, Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen S. 158).

„Wann man ouch fürbaß den handwerken vor dem münster erlobet heym zu ziehen, so sol jedes handwerk mit seinem paner ziehen für ir stube oder für irs meisters husz und das paner heym geleiten“.... Unter „handwerk“ ist hier stets Zunft zu verstehen, wie aus den vielen erhaltenen Straßburger Verordnungen sowie den Ratsherrenverzeichnissen hervorgeht; z. B. in der nämlichen Verordnung heißt es: Darzu so sollent alle hantwerk, by iren eiden, allen den iren ernstlich sagen und bevelhen.... das....

Daß die Steinmetzen am Ende des Mittelalters neben den Hütten auch Zünfte gebildet haben ist bekannt. Es kann sich nur um die Frage handeln, wie früh wir solche Zünfte bereits nachweisen können, ob dies schon für die Zeit der Hochgotik möglich ist. Pfau führt im bestimmten Gegensatz zu den Hüttenordnungen u. a. folgende Zunftordnungen an: Die Kölner von 1398, die Trierer von 1397 (Pfau, Die Rochlitzer Hüttenordnung S. 4). Er kommt auf die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden mehrfach zu sprechen, unter anderem sagt er (a. a. O. S. 26): „Die Arbeit der Steinmetzen (im Gegensatz zu den Vertretern der Hütten) entsprach mehr den nüchternen Bedürfnissen des Alltags; sie wurde überall und jederzeit gesucht — darum konnten sich die Steinmetzen fest ansiedeln und Zünfte gründen, beziehentlich diesen beitreten.“ Ferner (a. a. O. S. 27): „Die Kölner Domsteinmetzen hatten eine Sonderstellung gegenüber der dortigen Zunft schon seit frühester Zeit, denn der Steinmetzbrief von 1398 sagt in bezug auf diese Trennung: „as dat van alders gewest is“.

Bei aller Bewunderung und Wertschätzung der edlen gotischen Kunst darf man sich nicht verleiten lassen, alles was mit ihr zusammenhängt mit einer wehevollen Glorie zu umgeben, wie namentlich früher häufig geschehen ist. Leicht verliert man dadurch den festen geschichtlichen Boden unter den Füßen. Das Leben und die Verhältnisse, welche die Gotik zeitigten, hatten ebenso wie die heutigen ihre nüchternen, realen Grundlagen und schon aus diesen, wie sie damals bestanden, läßt sich der Bestand von Steinmetzzünften herleiten. Zunächst war es dem Zeitgeiste nach im allgemeinen das natürliche Bestreben eines Handwerkers aus der „freien Kunst“ sich zu einer Zunft zusammenzutun, um aller der Rechte und Vorteile teilhaftig zu werden, welche einer solchen zukamen. Die „freie Kunst“ oder das freie Handwerk war — allgemein gesprochen — nichts anders als ein nicht planmäßig geordnetes Handwerk, das infolgedessen jedem zu treiben freistand. (Mummenhof a. a. O. S. 28). Wo die städtische obrigkeitliche Gewalt in den Händen der Geschlechter war, welche die Bestrebungen der Zünfte hintanzuhalten suchten, da gab es ein jahrhundertlanges Ringen und Kämpfen darum. So geschah es, wie wir sahen in Nürnberg, wo daher auch die Steinmetzen erst im Jahre 1510 ihr Ziel erreichten. Wo aber die Zünfte als geordnete Körperschaften von der städtischen Verwaltung einmal anerkannt waren, ja dieselbe durch ihre Vertreter zum Teil mit bildeten, waren jene eine sehr bequeme Einrichtung bei allen Verordnungen und Erlassen, bei der Heranziehung der einzelnen zu den Abgaben, zu kriegerischen und anderen Leistungen, insofern sich der Rat mit Uebergang der einzelnen Handwerker nur an die Zunftmeister zu wenden brauchte. So beispielsweise in Straßburg, wo die gesamte Bürgerschaft, nachdem sich die Verhältnisse geklärt hatten, schließlich für die bezeichneten Zwecke eingeteilt wurde in Ritter, Zünfte und Constafler (das sind Rentner). Eine besondere Verordnung des Rates setzte u. a. fest, daß alle Handwerker eine Zunft bilden mußten bezw., wo deren dafür zu wenig waren, sollten sie sich der ihrer Art nach nächstverwandten anschließen. So wird es gekommen sein, daß — wie Dr. Schönermark hervorhebt — auch Nichthandwerker eine Zunft bildeten. So kam es ferner, daß die Steinmetzen zuweilen, besonders in kleineren Städten, mit den Maurern oder den Zimmerleuten eine gemischte Zunft bildeten, und so kommt es auch, daß in Straßburg — und zwar schon im nämlichen Jahre, in welchem sich jene oben erzählten Vorgänge in Mainz abspielten (1332) — die Steinmetzen als Zunft auftraten und ein Mitglied in den Rat entsandten, wie alle die 25 Handwerkerzünfte. Es liegen als Nachweis hierfür eine Reihe von Verzeichnissen der Zünfte vor (Stadtarchiv in Straßburg) u. a. eines in einem Juden-Schirmbriefe von 1337, in welchem Jahre der Zunftmeister Peter Sponheim der Ratsdeputierte der Steinmetzen war. Im Jahre 1349 war Gerlach, der Werkmeister am Dom (wohl zu beachten!) ihr Vertreter. Der Zunftzwang, welcher so alt ist wie die Zünfte selbst, fing an seine gewaltige Macht zu entfalten, sodaß, wie Seeberg (die Junker von Prag S. 35) berichtet, „fortan auch die Zünfte ihre Abgeordneten in den großen Rat hineinsetzen konnten. Die beiden Erwine, die

Dombaumeister, des großen Erwin Söhne und Nachfolger . . . mußten mit ihrer freien Bruderschaft der städtischen Steinmetz- und Maurerzunft, die sich gebildet, beitreten — und dies dauerte 70 Jahre lang¹. Janner in seinem Buche über die Bauhütten zweifelt die Richtigkeit dieser Erzählung an, jedoch mit Unrecht, da sich diese Angabe Seebergs und noch mehr durch Urkunden belegen läßt. Die hauptsächlich in Betracht kommende, höchst beachtenswerte Urkunde bietet auch eine prächtige Erläuterung zu verschiedenen oben behandelten Fragen, namentlich der über das Zunftbanner und den Gebrauch der Ausdrücke handwerk und zunft in jener Zeit. Daher teile ich sie auszugsweise hier mit:¹

Der Amanmeister berichtet dem Rate der Stadt Straßburg: Es wären vor ihn gekommen die Steinmetzen von Unser Frauen Werk mit ihrem neu erkorenen Werkmeister Ulrich von Ensingen einerseits und Maurer mit ihrem Ammeister andererseits, „die hetten gespenne mitenander gehept, als hernach lutet: zum ersten, so hette meister Ulrich und die vorgenanten steinmetzen, sine gesellen und undertane mit jme gevordert an die murere, es wär von alten zyten harkomen, also sie zu beden siten miteinander dienten und ein antwerk²) warent, das do ein geglich wergmeister, wer danne zu ziten Unser frowen werckes wergmeister was, des antwerckes gemeine baner hynder jme (d. h. in seiner Behausung) hette, und wenne man reysen fur oder vür das münster zogete, so gingent steinmetzen und murer zu eim wergmeister und zogent under die baner“; danach zu einer Zeit beanspruchten die Maurer außer dem gemeinsamen noch ein Banner „und wenne sie . . . vür das münster koment, so woltent sie gern ir banner under tun und under die banner ziehen die der wergmeister hette“. Damals wäre dies den Maurern von den alten Ammanmeistern abgeschlagen worden. Nun hätte es sich „nuwelingen gefuget das Unser frowen wergk ein wile ostüre (ohne Leitung) stünd, das kein wergmeister do was; in deme hetent die murer der baner sich underzogen (angeeignet) und, so meister Ulrich wergmeister worden und die banner an die murer (gleich: von den Maurern) vorderte die zu habende, also sine vordern sie gehapt hetten . . . So woltent jme die murer die baner nit geben. . . . Dogegen hetten die . . . murer es verantwortet und gesprochen: der steinmetzen werent lützel und werent ir gar vil und beduhte sie billich das ir meister die baner hette und wanne sie zu der steinmetzen baner kement, so wolten sie die jre gern under tun; der gespenne und missehele hetten der ammanmeister und die alten ammanmeister bede partien gutlich und lieplich mitenander gerichtet . . . in dise wise . . . : das ist, daz meister Ulrich, der wergmeister, der parlier und alle die steinmetzen, die jetzt in der hütten stant oder harnach daryn komend und die daryne würckent und under eim wergmeister sind, und alle ir nachkomen, ewiglich sollend des gefriget sin, das ir keinre mit dem antwercke der murerzunft³) sol dienen, noch mit keime antwercke in unser stat, sie tugent es denne gern, und sollent noch dörfent keine nahthute tun, ungeverlich; wer aber sache, das ein steinmetze uzwendig Unser frowen werckes erbern luten in unser stat würcken wolte mit dem antwercke das er danne kunde, der sol mit den mureren dienen und der zunft empfohen (der Maurerzunft angehören) und halten alles das, daz ander murer und ire zunftgesellen haltent und tunt, ohne geverde, uszgenommen des, wer es das der wergmeister jrgent einre stift oder closter in unser stat und burghanne dienen wolte, schickte der sinre gesellen der steinmetzen dar uf das werg zu würckende in sime dienste, oder ob der wergmeister yeman wolte ein sarg tun höwen, ein lavatorium tun machen oder ander dinge derglich, das mag der wergmeister oder die steinmetzen wol tun, wenne es von alter also komen ist, und soll darumbe er noch sie nit verbunden sin mit den mureren ze dienende oder ynen dheinen dienst darumbe ze tunde in deheinen weg, one alle geverde. Wer ouch sache das unser stat der steinmetzen bedorfte in eine reise zu varende, begereit ir danne unser stat, das sie mit yn varent, so sollent es die steinmetzen tun und mitvaren, und sol yn unser stat darumb tun daz bescheidenlich ist, ungeverlich.“ Das Urteil wird in diesem Sinne vollzogen und angeordnet, „das daz ewiglich sol stete und kräftig sin und bliben, doch mit beheltnisse uns und unser stette alle ir reht, frihit und gewonheit, und das zu eim urkunde.“ (1402 den 7. Dezember.)

Wir stehen hier im Geiste bei der Geburt der obersten Hütte. Die hohe Bedeutung der Urkunde für unsern Gegenstand braucht kaum näher erläutert zu werden. Besonders beachtenswert ist

indessen, daß darin in keiner Weise angedeutet ist, daß ein ähnlicher Zustand, wie er nun geschaffen wird, je zuvor schon einmal bestanden habe. Vielmehr wird ausdrücklich hervorgehoben: „es wär von alten zyten harkomen also sie zu beden siten miteinander dienten und ein antwerk warent“ usw. Mag also anderwärts, z. B. in Köln, die Domhütte vielleicht schon früher eine Sonderstellung eingenommen haben, so ist doch durch die obige Urkunde unzweifelhaft erwiesen, daß gerade die Straßburger Hüttenbruderschaft, welche bestimmt war, einst die Haupthütte unter allen ihren Schwestern zu werden, erst 1402 durch einen in unsern Augen geringfügigen äußeren Anlaß ins Leben getreten ist, daß — um den letzten Schluß zu ziehen — hier nicht die Zunft spät aus der Hütte, sondern die Hütte frühzeitig aus der Zunft entstanden ist.

Wie bescheiden übrigens Pfau, dem die Wissenschaft in bezug auf unser Thema so außerordentlich viel verdankt, von seinen Versuchen denkt und wie aufrichtig er selbst sich darüber ausspricht, dafür seien folgende Stellen aus seiner Schrift über das gotische Steinmetzzeichen angeführt (Seite 54): „Da offenbar im Mittelalter die ganze Zeichenangelegenheit überhaupt nicht überall einheitlich durchgeführt und geregelt war, so glauben wir auch nicht, daß bei der Zeichenbildung ein einheitlicher, allgemein gültiger Grundsatz befolgt wurde.“ Seite 57: „Urkundliche Beweise (für das heraldische Prinzip) sind unbekannt.“ Seite 65: „Es läßt sich natürlich nicht nachweisen, daß alle Zeichen, die eine auffällige Aehnlichkeit mit dem Meisterzeichen haben, wirklich alle von dem Meister abstammen.“ Seite 68: „Unsere vorliegenden Zusammenstellungen können und wollen noch keinen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit machen. Es müssen erst in anderen Gegenden Forschungen in dieser Hinsicht angestellt werden, deren Ergebnis dartun wird, ob diese heraldische Theorie überhaupt annehmbar erscheint. Die Sippenzusammenstellungen lassen leicht Willkürlichkeiten zu. . . . Solche Fragen setzen aber noch ganz besonders eingehende Untersuchungen voraus, zu denen unsere Arbeit nur eine Anregung sein will.“

Man würde, wie bereits bemerkt, jedem dankbar sein müssen, der dieser Anregung gefolgt wäre und durch Sammlung entsprechender Beweismittel die Gültigkeit der Theorie für das 14. Jahrhundert etwa erwiesen hätte; es heißt aber der Wissenschaft sowohl wie jenem hochverdienten Forscher einen schlechten Dienst erweisen, wenn seine Vermutungen zu fertigen Tatsachen gestempelt, wenn örtliche Zustände nach Zeit und Ort ins Grenzenlose verallgemeinert und als anerkannte Wahrheiten vorgetragen werden.

P. Eichholz.

Das Schlußwort des Herrn Schönermark lautet:

Einen Beweis enthalten auch diese Darlegungen nicht, denn alle Anführungen des Herrn Eichholz — diese, nicht seine Behauptungen kommen in Betracht — bestätigen nur noch, daß die Steinmetzen der Hütten um 1350 nicht zünftig waren; nicht eine enthält neben Ausdrücken wie murerzunft auch einmal ein Wort wie Steinmetzenzunft. Ob die Steinmetzen, die mittelalterlichen Architekten, in vorgotischer Zeit zünftig vereinigt waren, ob sie in gotischer stellenweise Siegel hatten, ob sie Banner führten usw. ist nicht des Pudels Kern.

Dr. G. Schönermark.

Herr Regierungs- und Baurat Hasak äußert sich zu dem Schönermarkschen Aufsatz: „Die Bedeutung der Steinmetzzeichen“ (Jahrg. 1902 d. Bl., S. 122) folgendermaßen:

Herr Schönermark spricht in Verbindung mit den Steinmetzzeichen und Steinmetzordnungen stets von den Bauhütten und Bauhütten-Ordnungen. Dieses Wort Bauhütte mit allen seinen Folgen trägt aber Herr Schönermark in die Steinmetz-Ordnungen der Gotik hinein. Es steht nicht darin. Weder heißt die Hütte Bauhütte, noch die Steinmetz-Ordnungen Bauhütten-Ordnungen. In diesen Steinmetz-Ordnungen wird nur von der Hütte und der Ordnung schlankweg gesprochen. Wollte man anderen Hütten gegenüber diese Hütte des Steinmetzen besonders bezeichnen, so kann dies nur durch Steinmetzhütte geschehen. So heißt sie auch tatsächlich in jeder Rechnung des Prager Dombaues: hutta lapicidae oder hutta lapicidarum. Bauhütte ist etwas ganz anderes.

Ebenso kann man Herrn Schönermark nicht zustimmen, wenn er behauptet: „Die romanischen Bauten kann man im allgemeinen ansehen, wenn auch nicht von Mönchen errichtet, so doch unter der Leitung von Mönchen entstanden.“ Das Gegenteil ist der Fall. Man kann wohl eine große Anzahl Belegstellen auffinden, die zeigen, daß die Mönche um Gotteswillen alle Handlangerarbeiten auf ihren Bauten geleistet haben, z. B. Erdaushoben, Steine- und Mörteltragen, Steinebrechen und -ziehen und ähnliches,

¹) Den Quellennachweis verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des Herrn Stadtarchivar Dr. Winkelmann in Straßburg.

²) Hier steht also „antwerk“ für Zunft.

³) Hier würde man nach neuem Sprachgebrauch gerade umgekehrt sagen: mit der Zunft des Maurerhandwerks.